



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Satzung der Universitäts- und Landesbibliothek

In der Fassung vom 29.05.2024, veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2024-VIII vom 29.11.2024

§ 1	Organisation der Universitäts- und Landesbibliothek	2
§ 2	Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliothek	2
§ 3	Leitung der Universitäts- und Landesbibliothek	3
§ 4	Finanzierung, Erwerbung von Medien	4
§ 5	Nutzung	4
§ 6	Kooperation mit Fachbereichen, Lernzentren	4
§ 7	Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung	5

Gemäß § 55 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021,931), dem Hessischen Bibliotheksgesetz (HessBiblG) vom 12.12.2021 sowie § 19 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13.10.2022 i.V.m. § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I, S. 517), genehmigt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) am 29.05.2024 die nachstehend aufgeführte Satzung für die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (ULB):

§ 1 Organisation der Universitäts- und Landesbibliothek

- (1) Die bibliothekarischen und archivischen Einrichtungen der TU Darmstadt bilden die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt. Die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt ist im Sinne des § 55 Abs. 2 HessHG eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt und erfüllt ihre Aufgaben an den zugehörigen Standorten und ortsungebunden. Sie trägt den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt“ und ist dem Präsidium der TU Darmstadt direkt unterstellt. Die offiziellen Abkürzungen lauten "ULB Darmstadt" und "ULB".
- (2) Die Universitäts- und Landesbibliothek wird gemäß § 55 Abs. 1 HessHG nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit betrieben. Hierzu zählen insbesondere die einheitliche und zentrale Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel sowie die Bereitstellung von Medien, Lernräumen und digitalen Informations-Dienstleistungen und –Werkzeugen.

§ 2 Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliothek

- (1) Die Universitäts- und Landesbibliothek dient der Versorgung der TU Darmstadt sowie der Bürgerinnen und Bürger der Region mit wissenschaftlichen Informationen und Literatur für Forschung, Lehre, Studium sowie Aus- und Weiterbildung. Sie ist öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek sowie Landesbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. Auswahl, Erwerbung oder Lizenzierung, Erschließung, Digitalisierung und Bereitstellung oder Fernleihe von gedruckten und digitalen Medien
 2. Bereitstellung von attraktiven und den Bedürfnissen entsprechenden Lern- und Arbeitsräumen
 3. Beratung, Schulung und Förderung der Nutzenden in allen Belangen der Informationsbeschaffung, -auswahl und -verwertung (Förderung von Informationskompetenz)
 4. Bereitstellung und bedarfsgerechte Unterstützung der Angehörigen der TU Darmstadt mit forschungsnahen Dienstleistungen und Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Forschungsdatenmanagement und wissenschaftliches Publizieren.
 5. Teilnahme an und Weiterentwicklung von regionalen, nationalen und internationalen Forschungsinfrastrukturen.
- (2) Die Universitäts- und Landesbibliothek unterhält und pflegt Sondersammlungen (insbesondere Handschriften, Alte Drucke und Rara). Zusätzliche Sonderbestände können nach Genehmigung der Direktorin / des Direktors eingegliedert und verwaltet werden.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek forscht eigenständig im bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Bereich und entwickelt die Bibliothek und ihre Dienstleistungen nach jeweils

aktuellen und zukunftsweisenden fachspezifischen und bibliotheksfachlichen Grundsätzen weiter.

- (4) Die Universitäts- und Landesbibliothek entwickelt und betreibt eigenständig Informationsinfrastrukturen zur Publikation und langfristigen Sicherung von Informationen sowie zu deren Nachweis und zur Recherchierbarkeit. Sie ermöglicht die nachhaltige Verankerung von Open Science, Open Access und Open Data an der TU Darmstadt.
- (5) Als Landesbibliothek kümmert sich die ULB um die Sammlung, die Bewahrung, die Pflege, die wissenschaftliche Erschließung, die Erforschung, die Ermittlung und die Digitalisierung ihrer wertvollen, historischen und landeskundlichen Bestände. Sie übt das Pflichtexemplarrecht gemäß dem → Hessischen Bibliotheksgesetz aus.
- (6) Die Universitäts- und Landesbibliothek kuratiert Ausstellungen aus dem eigenen Bestand, unterstützt Ausstellungen anderer Einrichtungen durch Leihgabe eigener Bestände und ermöglicht anderen mit der TU verbundenen Einrichtungen Ausstellungen in ihren Räumlichkeiten.
- (7) Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt und in die Organisationsstruktur der ULB eingegliedert. Die Dienstaufsicht führt die Direktorin / der Direktor der ULB. Das Universitätsarchiv ist gemäß Hessischem Archivgesetz ein öffentliches Archiv, das der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität, ihrer Selbstverwaltung sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information dient. Es wird nach archivfachlichen Grundsätzen geleitet und wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Universität mit. Näheres regelt die Satzung des Universitätsarchivs.
- (8) Die Universitäts- und Landesbibliothek verfügt über zwei Arbeitsbereiche, für die auf Basis von Verträgen gesonderte Aufgaben und Dienstleistungen definiert sind. Dies sind:
 1. Patent- und Markenzentrum Rhein-Main
 2. Europäisches Dokumentationszentrum (EDZ)
- (9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universitäts- und Landesbibliothek eng mit anderen Einrichtungen der TU Darmstadt sowie mit Informationsdienstleistern, Bibliotheken, Rechenzentren, Archiven, Museen, bibliothekarischen und archivischen Einrichtungen, Bibliotheks- und Archivverbänden und sonstigen Einrichtungen außerhalb der TU Darmstadt zusammen.

§ 3 Leitung der Universitäts- und Landesbibliothek

- (1) Die Universitäts- und Landesbibliothek wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor geleitet, welche/r die Befähigung zum höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzen muss. Sie / Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TU Darmstadt ernannt und ist der / dem für Infrastrukturen zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten direkt unterstellt.
- (2) Die Direktorin / Der Direktor trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Satzung. Sie / Er führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über das gesamte Personal und alle Einrichtungen der ULB Darmstadt.
- (3) Die Direktorin / Der Direktor berät die Universitätsorgane und –einrichtungen in allen das Bibliotheks-, Archiv- und Informationswesen angehenden Belangen und ist in allen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Universität anzuhören.

§ 4 Finanzierung, Erwerbung von Medien

- (1) Die TU Darmstadt weist der Universitäts- und Landesbibliothek zentral Mittel zur Grundfinanzierung (Personal- und Sachmittel, Mittel für den Erwerb von Medien, Mittel für die Finanzierung wissenschaftlicher Publikationen) zu. Diese Mittel werden von der Universitäts- und Landesbibliothek in Eigenverantwortung bewirtschaftet.
- (2) Die ULB übernimmt die Verwaltung, Koordination und Abwicklung aller sonstigen publikationsbezogenen Ausgaben der TU Darmstadt auf der Grundlage eines zentralen Informationsbudgets.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek kann zusätzlich eigenständig Drittmittel einwerben.
- (4) Die Universitäts- und Landesbibliothek erhebt auf Grundlage der → Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) sowie anderer rechtlicher Grundlagen Gebühren auf ihre Dienstleistungen. Für darüber hinausgehende Dienstleistungen kann die Universitäts- und Landesbibliothek eigenständig Gebühren festlegen. Die Gebühren werden in einer → Gebührenliste veröffentlicht.
- (5) Die Verteilung der Mittel zur Erwerbung von Literatur erfolgt nach einem Etatverteilungsmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen angemessen berücksichtigt. Die Erwerbung der zu beschaffenden Medien erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der Fachreferentinnen und Fachreferenten der Universitäts- und Landesbibliothek. Die Fachbereiche sowie alle Einrichtungen der TU Darmstadt können im Rahmen ihrer Gesamtzuweisungen zusätzliche Mittel für die Beschaffung von Medien bereitstellen.
- (6) Bei den Medienbeschaffungen sind stets die Bedürfnisse aller Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere die der Studierenden, sowie gesamtuniversitäre Interessen zu berücksichtigen.
- (7) Die Universitäts- und Landesbibliothek sondert entbehrliche oder unbrauchbar gewordene Medien aus.

§ 5 Nutzung

Die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek richtet sich nach der → Benutzungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die vom Präsidium der TU Darmstadt auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors der Universitäts- und Landesbibliothek erlassen wird.

§ 6 Kooperation mit Fachbereichen, Lernzentren

- (1) Die Universitäts- und Landesbibliothek kooperiert mit den Fachbereichen der TU Darmstadt. Sie unterstützt und berät Fachbereiche beim Betrieb von Lernzentren.
- (2) Fachbereichs- oder Institutsbibliotheken sind im Sinne des § 55 Abs. 1 HessHG nicht zulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt mit Wirkung zum 29.05.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung für das Bibliotheks- und Informationssystem der Technischen Universität Darmstadt vom 02.09.2002 sowie die Vereinbarung über die Bibliothek Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (BGG) vom 12.9.2000 ihre Gültigkeit.

Änderung oder Aufhebung der Satzung sind nur durch Gesetz oder durch Präsidiumsbeschluss nach vorheriger Anhörung der Direktorin / des Direktors der Universitäts- und Landesbibliothek möglich.

Darmstadt, 29.05.2024

gez.

Prof.‘in Dr. Tanja Brühl

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2024 - VIII vom 29.11.2024